Satzung für die Freiwilligen Federwehren (Satzungsmuster gemäß Art. 25 Abs. 1 Satz 2 CC)

Die Cemeinde POXDORF erläßt auf Grund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung folgende

Satzung

I.

Allgemeines

\$ 1

Organisation, Rechtsgrundlagen

(1) Die Freiwillige Feuerwehr Poxdorf ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde.

Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrdienstleistenden bedient sie sich der Unterstützung des Vereins "Freiwillige Feuerwehr Poxdorf e.V.".

(2) Rechtsgrundlage für die Freiwillige Feuerwehr, vor allem für die Rechte und Pflichten ihrer Feuerwehrdienstleistenden, sind das BayFwG, die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsvorschriften und diese Satzung.

.§ 2 Freiwillige Leistungen

(1) Die Freiwillige Feuerwehr kann aufgrund dieser Satzung insbesondere folgende freiwillige Leistungen erbringen:

¹⁾ Zutreffende Descichnung im gesamten Satzungstext einsetzen

²⁾ Lezeichnung gemüß § 2 der 1. AVBaytwo

- Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören (z.E. - jeweils auf Antrag des Eigentümers oder Mutzungsberechtigten - das Aufstellen von Brandwachen nach Abwehr der Brandgefahr oder das Abräumen von Schadensstellen, soweit es nicht zur Abwehr weiterer Gefahren notwendig ist),
- 2. Überlassung von Gerät oder Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
- 3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt. 3)
- (2) Voraussetzung freiwilliger Leistungen ist, daß die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr zur Erfüllung ihrer
 gesetzlichen Aufgaben dadurch nicht beeinträchtigt wird und
 die Hilfe wegen der notwendigen technischen Ausrüstung nur
 von der Feuerwehr geleistet werden kann. Auf die Gewährung
 freiwilliger Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.
- (3) Über die Gewährung von Leistungen gemäß Absatz 1 Mr. 1 und 2 entscheidet der Kommandant. Das gleiche gilt für einzelne nicht regelmäßig wiederkehrende Leistungen gemäß Absatz 1 Nummer 3. Im übrigen entscheidet die Gemeinde.
- (4) Über den Anschluß von Privatfeuermeldern und Brand-Nebenmeldeanlagen Dritter an die ständig besetzte Feuerwehr-Einsatzzentrale 4) und über die Übernahme von Alarmierungsaufgaben für andere Gemeinden5) entscheidet die Gemeinde im Rahmen von Verträgen6).

³⁾ Soweit vorlanden; ggfs. auch sonstige besondere Einrichtungen angeben

⁴⁾ Soweit vorhanden

⁵⁾ Soweit veranlaßt, insbesondere soweit eine ständig besetzte Feuerwehr-Einsatzzentrale vorhanden ist.

Vgl. If Lek vom 4. Juni 1982 (MALL S. 334). Für den ersten fall enthält dort Anlage 4 ein Vertragsmuster. - Die in Absatz 4 genannten Leistungen können die Gemeinden aber auch auf der Crundlage dieser Satzung im Rahmen eines öffentlich-rechtli-

II.

Personal

\$ 3

Wahl des Kommandanten

- (1) Die Wahl des Kommandanten findet bei einer Dienstversammlung statt. Die Gemeinde lädt hierzu die Feuerwehrdienstleistenden mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag ein.
- (2) Der Bürgermeister oder ein Stellvertreter oder Beauftragter (Art. 39 GC) leitet die Wahl. Ihm stehen zwei von der Versammlung durch Zuruf bestimmte Beisitzer zur Seite. Werden mehr als zwei Personen durch Zuruf vorgeschlagen, findet eine Wahl zwischen den vorgeschlagenen Personen statt. Der Wahlleiter und die Beisitzer bilden den Wahlausschuß. Wer selbst Wahlbewerber ist, kann nicht Mitglied des Wahlausschuß schusses sein. Der Wahlausschuß wird daher erst ηach Abgabe der Wahlvorschläge gebildet.
- (3) Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zulässig.
- (4) Der Wahlleiter erläutert die Grundsätze des Wahlverfahrens.
 - Wahlvorschläge, Schriftlichkeit der Wahl

Die Wahlberechtigten schlagen wählbare Teilnehmer schriftlich oder durch Zuruf der Wahlversammlung zur Wahl vor.
Der Wahlleiter nennt die Vorgeschlagenen und befragt sie,
cb sie sich der Wahl stellen wollen. Die Vorschläge können mündlich begründet werden; über sie kann auch eine
Aussprache stattfinden. Sie wird geschlossen, wenn keine
Wortmeldungen mehr vorliegen oder wenn die Versammlung
mit Mehrheit der Wahlberechtigten den Schluß der Aussprache beschließt.

Die Wahl wird schriftlich mit Stimmzetteln durchgeführt; diese dürfen kein äußerliches Kennzeichen tragen, das sie von den im gleichen Wahlgang verwendeten Stimmzettel unterscheidet. Der Wahlleiter läßt auf die Stimmzettel die Namen der wählbaren und zur Kandidatur bereiten Bewerber setzen. Wird nur ein oder kein Bewerber zur Wahl vorgeschlagen, so wird die Wahl ohne Eindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

- Wahlgang, Stimmabgabe

Die Wahl ist geheim; die Möglichkeit geheimer Stimmabgabe ist vom Wahlleiter sicherzustellen. Gewählt wird durch Ankreuzen des im Stimmzettel angeführten Bewerbers. Steht nur ein Dewerber zur Wahl, so kann dadurch gewählt werden, daß der Wahlvorschlag in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise (z.B. mit "ja" oder "nein" oder mit Durchstreichen des Mamens des Bewerbers) gekennzeichnet oder daß der Stimmzettel unverändert abgegeben wird. Wird der aufgeführte Bewerber durchgestrichen oder enthält der Stimmzettel keinen vorgeschlagenen Dewerber, so kann auch ein nicht zur Wahl vorgeschlagener wählbarer Feuerwehrdienstleistender durch handschriftliche Eintragung seines Namens gewählt werden.

Der Wahlberechtigte hat den ausgefüllten Stimmzettel zusammenzufalten und dem Wahlleiter oder dem von diesem bestimmten Beisitzer zu übergeben. Der Wahlausschuß prüft
die Stimmberechtigung des Abstimmenden. Bei Bedarf hat
die Gemeinde hierzu vor der Wahl eine Wählerliste anzulegen. Wird die Stimmberechtigung anerkannt, so ist der
Stimmzettel in einen Eehälter zu legen. Der Wahlausschuß
prüft vor Beginn des Wahlgangs, ob der Eehälter leer ist.
Wird der Stimmberechtigung eines Anwesenden widersprochen,
entscheidet der Wahlausschuß.

- Feststellung des Wahlergebnisses, Losentscheid

Nach Abschluß der Wahl prüft der Wahlausschuß den Inhalt der Stimmzettel, zählt sie aus und stellt das Wahlergebnis fest. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Leere Stimmzettel sind ungültig, es sei denn, es stand nur ein Bewerber zur Wahl. Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, so findet Stichwahl unter den zwei Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Bei Stimmengleichheit von mehr als zwei Bewerbern entscheidet das Los darüber, wer in die Stichwahl kommt. Die Wahl wird auch wiederholt, wenn nur ein oder kein Bewerber zur Wahl vorgeschlagen war und kein Feuerwehrdienstleistender mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Bei der Stichwahl ist der Bewerber gewählt, der von den gültig abgegebenen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, das der Wahlleiter sofort nach Feststellung des Ergebnisses der Stichwahl in der Versammlung ziehen läßt.

- Wahlannahme

Nach der Wahl befragt der Wahlleiter den Gewählten, ob er die Wahl annimmt. Im Falle der Ablehnung ist die Wahl zu wiederholen.

- (5) Der Wahlleiter läßt über die Wahl, die Feststellung des Wahlergebnisses und die Wahlannahme eine Niederschrift fertigen, die er und die Deisitzer unterzeichnen.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten, für die Wahl des Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten entsprechend.

\$ 4 Verpflichtung

Der Kommandant verpflichtet neu aufgenommene ehrenamtliche Feuer-wehrdienstleistende durch Handschlag zur Erfüllung ihrer Pflichten nach den für die Feuerwehren geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Er soll ihnen eine Satzung für die Freiwillige Feuerwehr überreichen.

§ 5

Übertragung besonderer Aufgaben

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben sind geeignete Feuerwehrdienstleistende zu bestellen (z.B. Jugendwart, Gerätewart). Für die Bestellung ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender ist der Kommandant zuständig.

§ 6 Persönliche Ausstattung

Die Feuerwehrdienstleistenden haben die empfangene persönliche Ausstattung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausstattung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.

§ 7

Anzeigepflichten

Feuerwehrdienstleistende haben dem Kommandanten unverzüglich zu melden:

- im Dienst erlittene (eigene) Körper- und Sachschäden
- Verluste oder Schäden an der persönlichen Ausstattung und der sonstigen Ausrüstung der Feuerwehr.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, hat der Kommandant die Meldung an die Gemeinde weiterzuleiten.

§ 8

Dienstverhinderung

Von der gesetzlichen Verpflichtung zur Leistung des Feuerwehrdienstleidienstes (Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayFwG) sind Feuerwehrdienstleistende nur befreit, scweit sie vorrangigen rechtlichen Pflichten nachkommen müssen oder dringende wirtschaftliche oder persönliche Gründe dies rechtfertigen. Für das Fernbleiben von Ausbildungsveranstaltungen in diesen Fällen haben sich Feuerwehrdienstleistende vor der Veranstaltung beim Kommandanten zu entschuldigen. Im übrigen haben Feuerwehrdienstleistende dem Kommandanten Mitteilung zu machen, wenn sie länger als fünf Wochen
vom Wohnort abwesend oder durch andere Umstände an der Ausübung
des Feuerwehrdienstes gehindert sein werden.

\$ 9

Pflichtverletzungen

Der Kommandant kann Verletzungen von Dienstüflichten durch folgende Maßnahmen ahnden:

- mündlicher oder schriftlicher Verweis
- Androhung des Ausschlusses
- Ausschluß (Art. 6 Abs. 3 Satz 2 BayFwG, § 11 Abs. 2 dieser Satzung).

§ 10

Austritt und Ausschluß

- (1) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Kommandanten gegenüber schriftlich zu erklären.
- (2) Der Feuerwehrkommandant hat einem Feuerwehrdienstleistenden, den er gemäß Art. 6 Abs. 3 Satz 2 BayFwG wegen gröblicher Verletzung seiner Dienstpflichten vom Feuerwehrdienst ausschließen will, Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Eine gröbliche Verletzung von Dienstpflichten ist insbesondere gegeben bei

- unehrenhaftem Verhalten im Dienst
- grobem Vergehen gegen Kameraden im Dienst
- fortgesetzter Nachlässigkeit oder Nichtbefolgen dienstlicher Anordnungen
- Trunkenheit im Dienst
- Aufhetzen zum Nichtbeachten von Anordnungen
- dienstwidriger Eenutzung oder mutwilliger Eeschädigung von Dienstkleidung, Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen der Feuerwehr:

Der Feuerwehrkommandant hat dem Ausgeschlossenen den Ausschluß schriftlich zu erklären.

III.

Besondere Pflichten des Kommandanten

§ 11

Dienst- und Ausbildungsplan

- (1) Der Kommandant stellt jährlich (wenn nötig auch für kürzere Zeiträume) einen Dienst- und Ausbildungsplan auf. In dem Plan ist für jeden Konat mindestens eine Übung oder ein Unterricht vorzusehen. Zu den Übungen zählen auch Sportveranstaltungen der Feuerwehr.
- (2) Der Dienst- und Ausbildungsplan ist der Gemeinde vorzulegen.

§ 12

Dienstreisen

Der Kommandant hat dafür zu sorgen, daß vor Dienstreisen von Feuerwehrdienstleistenden die Genehmigung der Gemeinde eingeholt wird (vgl. auch Art. 8 Abs. 1 Satz 3 BayFwG). Er hat auch für seine Dienstreisen die Genehmigung der Gemeinde einzuholen.

§ 13

Jahresbericht

(1) Der Kommandant unterrichtet die Gemeinde zum Ende des Kalenderjahres über den Personalstand der Freiwilligen Feuerwehr.

Neu eingetretene oder aus dem Feuerwehrdienst ausgeschiedene Mitglieder sind namentlich mitzuteilen. In dem Bericht ist die Anzahl der Lannschafts- und Führungsdienstgrade und der Feuerwehrdienstleistenden anzugeben, die über das übliche Maßhinaus Feuerwehrdienst leisten (vol. Art. 11 Abs. 1 Satz 2 EayfwG). Soweit die Gemeinde nicht über einzelne Einsätze un-

terrichtet wird, ist im Jahresbericht auch eine Übersicht über die Einsätze des abgelausenen Jahres zu geben.

(2) Die Unterrichtungspflichten gemäß Art. 6 Abs. 3 Satz 2

EavFwG, § 8 Satz 2 und § 12 Abs. 2 dieser Satzung bleiben unberührt.

14.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Poxdorf, den 31. Januar 1983

Gemeinde Poxdorf

1.BUrgermeister

Die Satzung ist Bestandteil des Gemeinderatsbeschlusses vom 27.01.1983